

Stand: März 2019



SATZUNG

des Vereins „Freiburger Faltboot-Fahrer“

lt. JHV-Beschluss vom 15.03.2019

und

JUGENDORDNUNG

- lt. JHV-Beschluss vom 20.03.1992

SATZUNG

Des Vereins „Freiburger Faltboot-Fahrer“

Präambel

Der Verein Freiburger Faltboot-Fahrer wurde 1924 gegründet und vereinigte sich 1951 mit der Wassersportzunft Freiburg-Breisach.

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen „Freiburger Faltboot-Fahrer“ (kurz: FFF).
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Wassersports, vornehmlich mit Kanus, sowie des Ausgleichsports wie Wandern, Skifahren und ähnlichem.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende zu erklären.
5. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder wenn es nach Mahnung mit Beiträgen drei Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Ehrenrat entscheidet. Dessen Entscheidung ist bindend; eine Anrufung der Mitgliederversammlung und der Rechtsweg sind ausgeschlossen.

§ 4

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierfür ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und darüberhinausgehende Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlungstermine werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 6

Einnahmen und Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand, der sich aus bis zu 4 geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den Fachwarten und Beisitzern zusammensetzt,
 - c. die Jugendabteilung (FFF-Jugend),
 - d. der Ehrenrat.
2. Sofern für einzelne oder alle Organe Arbeits-, Geschäfts- oder ähnliche Ordnungen beschlossen werden, gelten diese als Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.
 - a. Im ersten Quartal jedes Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Versammlung wird von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
 - b. Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem der geschäftsführenden Vorsitzenden in Textform eingegangen sein.
 - c. Eingegangene Anträge werden ebenfalls in Textform veröffentlicht.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand einberufen werden, sofern dies im Vereinsinteresse erforderlich erscheint.
3. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
4. Stimm- und antragsberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Gesamtvorstandsmitglieder, insbesondere des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer sowie Beschlussfassung über die Entlastung.
 - b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühr und darüberhinausgehende Zahlungen.
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderungen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - d. Wahl des Gesamtvorstandes. Die Wahl der geschäftsführenden Vorsitzenden ist immer geheim, die Wahl der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder ist dann geheim, wenn dies von einem Vereinsmitglied beantragt wird.
 - e. Wahl des Ehrenrates.
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von der Wahl eines Ehrenmitglieds, von Satzungsänderungen oder bei Vereinsauflösung fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Gesamtvorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören die Vorsitzenden.
Zum Gesamtvorstand gehören: Kassenwart, Schriftführer, Fachwarte, zwei Beisitzer. Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes weitere Fachwarte und nachgeordnete Vertreter gewählt werden, die ebenfalls dem Gesamtvorstand stimmberechtigt angehören. Nur volljährige Vereinsmitglieder sind in den Gesamtvorstand wählbar.
2. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes.
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens 2 bis maximal 4 gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die geschäftsführenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der geschäftsführenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die jeweils in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 10

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören und die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Er hat die Aufgabe, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.

§ 11

Veranstaltungen

Veranstaltungen werden mit Nennung des verantwortlichen Leiters bekannt gegeben. Seinen Anordnungen zum geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung ist Folge zu leisten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so wird eine zweite Versammlung einberufen, bei welcher die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Versammlung bestimmt die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße oder gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 15.03.2019

gez. Ulrike Härter
(Erste Vorsitzende)

Iris Trosien
(Schriftführerin)

JUGENDORDNUNG

des Vereins „Freiburger Faltboot-Fahrer“ (FFF)

§ 1

Zuständigkeit und Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist Grundlage für den Zusammenschluss der jugendlichen Vereinsmitglieder zu einer Jugendabteilung (FFF-Jugend).
2. Zur FFF-Jugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle für die Jugendarbeit gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Organe der FFF-Jugend

1. Die Organe der FFF-Jugend sind:
 - a. Jugend-Versammlung.
 - b. Jugendvorstand.
2. Die Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wählt den Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der FFF-Jugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
3. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Jugendleiter/in (Jugendwart),
 - b. Stellvertretende/r Jugendleiter/in,
 - c. Jugendkassenwart/in,
 - d. Beisitzer/in.

Die Jugendversammlung kann den Jugendvorstand erweitern. Der Jugendleiter (Jugendwart) ist stimmberechtigtes Mitglied im Gesamtvorstand; seine Wahl muss durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 3

Grundsätze

1. Die FFF-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Vereinsatzung. Sie entscheidet eigenverantwortlich über die ihr vom Verein, aus Spenden usw. zufließenden Mittel. Sie ist eigenverantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Die FFF-Jugend ist gegenüber dem Gesamtvorstand oder dem von Verein damit Beauftragten rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 4

Jugendordnung und Vereinssatzung

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins Freiburger Faltboot-Fahrer e. V.
2. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 5

Gültigkeit, Änderungen

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Gleiches gilt für Änderungen.
3. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Freiburg, den 15. März 2019

gez. Ulrike Härter
(Erste Vorsitzende)

Iris Trosien
(Schriftführerin)

Hinweis:

§ 7 Abs. 1 c und Abs. 2 der Satzung wurden als notwendige Ergänzung zur Einführung der Jugendordnung (JU) gleichzeitig am 20.03.1992 durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und in die Satzung eingefügt.